

## § 1

### Bezeichnung

Der Mondsee und der Attersee, die Seeache sowie Teile des Weißenbaches, der Fuschler Ache und der Zeller Ache sind Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 1), welches mit der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 (§ 5 Z. 2) ausgewiesen wurde und werden als "Europaschutzgebiet Mond- und Attersee" bezeichnet.

## § 2

### Grenzen

Die Grenzen des "Europaschutzgebiets Mond- und Attersee" sind in den Teilplänen (Anlage 1 bis 4) im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.

## § 3

### Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebiets ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. des in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensraumes des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 1):

Tabelle 1:

Codebezeichnung gemäß der "FFH Richtlinie"	Bezeichnung des Lebensraumes
3140	Oligo - bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

sowie

2. der in der Tabelle 2 angeführten Tierarten des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z. 1):

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art
1139	Perlfisch ( <i>Rutilus frisii meidingeri</i> )
1141	Seelaube ( <i>Chalcalburnus chalcoides mento</i> , Mairénke)

## § 4

### **Erlaubte Maßnahmen**

Keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß dem Oö. Fischereigesetz, der Atterseefischereiordnung sowie der Mondseefischereiordnung;
2. der Gemeingebrauch gemäß § 8 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005;
3. Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen wie Straßen, Furten, Brücken, Wegen, Gebäuden, Kraftwerke, Wasserleitungen, Ufersicherungen, Fahrtrinnen, Marinas und dergleichen im erforderlichen Ausmaß.
4. die Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Erholungs- und Freizeitanlagen, ausgenommen
  - die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen unter Wasser,
  - die maschinelle Veränderung des Seebodens,
  - die Errichtung von Stegen, Plattformen, **Bootshütten** etc. mit einem Ausmaß von mehr als 50 m<sup>2</sup>;"
5. die Linien- und Ausflugschiffahrt;
6. Sport- und Freizeitaktivitäten, wie Segeln, Rudern, Wasserschi fahren, Tauchen, Motorboot fahren, etc., ausgenommen Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
8. das Setzen oder Veränderung von Bojen im Rahmen der Bojenverordnung.

## § 5

### **Ziele des Landschaftspflegeplan**

- (1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der angeführten Tierarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.
- (2) Die Umsetzung von Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen."

## § 6

### **Landschaftspflegeplan**

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,
1. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 1 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 1:

<b>Bezeichnung des Lebensraumes</b>	<b>Pflegemaßnahmen</b>
3140 Oligo - bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Erhalt des trophischen Zustandes der See; Reduktion von Nährstoffen in belasteten Uferabschnitten bzw. Zubringern; Renaturierung von Uferbereichen (Rückbau hart verbauter Abschnitte, Herstellen von Flachwasserbereichen, etc.)
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Renaturierung verbauter Gewässerabschnitte; Herstellung der Durchgängigkeit an den Querbauwerken; Erhalt der Gewässergüteklasse

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 2 genannten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten

Tabelle 2:

<b>Bezeichnung der Art</b>	<b>Pflegemaßnahmen</b>
1139 Perlfisch ( <i>Rutilus frisii meidingeri</i> )	Renaturierung verbauter Zubringer; Herstellung der Durchgängigkeit an den Querbauwerken der Zubringer; Erhalt und Wiederherstellung natürlicher Flachwasserbereiche und Uferabschnitte in den Seen; Dezimierung der Bestände nicht heimischer Arten
1141 Seelaube ( <i>Chalcalburnus chalcoides mento</i> , Mairénke)	Erhalt und Wiederherstellung natürlicher Flachwasserbereiche und Uferabschnitte in den Seen; Renaturierung verbauter Zubringer; Herstellung der Durchgängigkeit an den Querbauwerken der Zubringer; Dezimierung der Bestände nicht heimischer Arten